

Landkreis Jerichower Land

Der Landrat



Landkreis Jerichower Land – 39281 Burg – Postfach 11 31

Stadt Genthin
Bürgermeister
Marktplatz 3
39307 Genthin

Stadtverwaltung Genthin			
Sichtvermerk:			
Zur weiteren Bearbeitung / Rücksprache			
an / mit			
Posteingang: 13. Okt. 2021			
PE: FB	weiter an	PE: FB	weiter an
1		5	
2		6	
3		7	
4	Ihr Zeichen		

Rechnungsprüfungsamt

Auskunft erteilt: Frau Pilz
Mein Zeichen: 14 09 01 01 IV/2015
Dienstgebäude: Genthin, Brandenburger Str. 100
Zimmer-Nr.: 039
Telefon: 03921 949-1490
Telefax: 03921 949-9614
E-Mail: rechnungspruefung@lkjl.de
Abweichende Sprechzeiten für den o. g. Bereich:

Ihre Nachricht vom

Datum
12. Oktober 2021

Bericht über die Prüfung des Jahresabschlusses zum 31.12.2015

Sehr geehrter Herr Günther,

als Anlage übersende ich Ihnen den Bericht über die Prüfung des Jahresabschlusses 2015 vom 11.10.2021.

Mit freundlichen Grüßen

im Auftrag



Pilz

13. OKT. 2021



Anlage

Sitz und Postenschrift:
39288 Burg
Bahnhofstraße 9
Telefon: 03921 949-0
Telefax: 03921 949-9000

Außenstelle:
39307 Genthin
Brandenburger Str. 100
Telefon: 03921 949-0
Telefax: 03921 949-9000

Bankverbindung:
Sparkasse Jerichower Land
IBAN: DE86 8105 4000 0511 0071 16
BIC: NOLADE21JEL
Steuernummer: 103/144/50006

Homepage:
www.lkjl.de
E-Mail:
post@lkjl.de
E-Mail-Adresse nur für formlose Mitteilungen ohne elektronische Signatur

Allgemeine Geschäftszeiten:
Montag bis Mittwoch: 08:30 Uhr – 12:00 Uhr
13:00 Uhr – 16:00 Uhr
Donnerstag: 08:30 Uhr – 12:00 Uhr
13:00 Uhr – 17:00 Uhr
Freitag: 08:30 Uhr – 12:00 Uhr

**Landkreis Jerichower Land
Rechnungsprüfungsamt
14 09 01 IV/2015**

Bericht
über die
Jahresabschlussprüfung
der
Stadt Genthin
für das Haushaltsjahr 2015

Prüfungszeitraum: 15.09.2021 bis 30.09.2021

Prüferinnen: Frau Kobiella
Frau Meißner

Inhaltsverzeichnis

Abkürzungsverzeichnis.....	4
1. Prüfungsauftrag.....	5
1.1 Gegenstand, Umfang und Art der Prüfung	5
1.1.1 Gegenstand.....	5
1.1.2 Umfang	6
1.1.3 Prüfungsart.....	7
2. Erledigung von Prüfungsbemerkungen und Entlastung	8
3. Internes Kontrollsystem.....	9
3.1 Vertragsmanagement.....	9
3.2. Inventur	9
3.3 Interne Richtlinien	9
3.4 Zertifikat und Freigabe der Software.....	9
4. Darstellung Vermögens-, Ergebnis- und Finanzrechnung.....	10
5. Vermögensrechnung (Bilanz).....	11
5.1 Aktiva.....	11
5.1.1 Anlagevermögen	11
5.1.1.2 Prüfung immaterielles Vermögen.....	12
5.1.1.3 Prüfung des Sachanlagevermögens	12
5.1.1.3.1 Unbebaute Grundstücke und grundstücksgleiche Rechte	14
5.1.1.3.2 Bebaute Grundstücke und grundstücksgleiche Rechte	15
5.1.1.3.3 Infrastrukturvermögen.....	16
5.1.1.3.4 Bauten auf fremden Grund und Boden	17
5.1.1.3.5 Kunstgegenstände und Kulturdenkmäler	17
5.1.1.3.6 Fahrzeuge, Maschinen und technische Anlagen.....	17
5.1.1.3.7 Betriebsvorrichtung, Betriebs- und Geschäftsausstattung	17
5.1.1.3.8 Geleistete Anzahlungen, Anlagen im Bau.....	18

5.1.2 Prüfung des Umlaufvermögens	19
5.1.2.1 Liquide Mittel	19
5.2 Passiva	20
5.2.1 Rücklage aus der Eröffnungsbilanz	20
5.2.2 Rücklage aus Überschüssen des ordentlichen Ergebnisses	21
5.2.3 Jahresergebnis	21
5.2.4 Sonderposten	21
5.2.5 Rückstellungen	22
5.2.5.1 Rückstellungen für Pensionen und Beihilfen	22
5.2.5.2 Rückstellungen für die Rekultivierung und Nachsorge von Abfalldeponien	23
5.2.5.3 Rückstellungen für unterlassene Instandhaltungsmaßnahmen	23
5.2.5.4 Sonstige Rückstellungen	23
5.2.6 Verbindlichkeiten aus Kreditaufnahmen für Investitionen	24
5.2.7 Verbindlichkeiten aus Kreditaufnahmen zur Liquiditätssicherung	25
5.2.8 Passive Rechnungsabgrenzungsposten	25
6. Hinweise zu Wesentlichkeitsgrenzen	26
7. Anlagen	26
8. Anhang und Rechenschaftsbericht	26
9. Gesamteinschätzung	26
10. Bestätigungsvermerk	27

Abkürzungsverzeichnis

Abs.	Absatz
apl./üpl.	außerplanmäßig/überplanmäßig
ABU	Anlagenbuchhaltung
AHK	Anschaffungs- und Herstellungskosten
ALB	Allgemeines Liegenschaftsbuch
ALK	Allgemeine Liegenschaftskarte
BewertRL LSA	Bewertungsrichtlinie zur Bewertung des kommunalen Vermögens und der kommunalen Verbindlichkeiten; RdErl. Des MI vom 09.04.2006
BRW	Bodenrichtwert
EDV	Elektronische Datenverarbeitung
EFRE	Europäischer Fon für Regionale Entwicklung
EUR/€	Euro
EW	Erinnerungswert
FB	Fachbereich
GBl.	Grundbuchblatt
GemHVO Doppik	Gemeindehaushaltsverordnung Doppik
GemKVO Doppik	Gemeindekassenverordnung Doppik
IDW	Institut der Wirtschaftsprüfer
InventRL LSA	Durchführungsbestimmungen für das Inventarwesen der Kommunen in Sachsen-Anhalt (Inventurrichtlinie); RdErl. MI vom 09.04.2006
KVG LSA	Kommunalverfassungsgesetz Land Sachsen- Anhalt
KomHVO	Kommunalhaushaltsverordnung
LSA	Land Sachsen-Anhalt
MI	Ministerium des Innern
NKHR	Neues Kommunales Haushalts- und Rechnungswesen
NND	Normative Nutzungsdauer
Nr.	Nummer
RBW	Restbuchwert
RdErl.	Runderlass
RPA	Rechnungsprüfungsamt
SWV	Sachwertverfahren
SB	Sachbereich
SG	Sachgebiet
SOPO	Sonderposten
SWV	Sachwertverfahren
Tsd.	Tausend
VE	Verpflichtungsermächtigung
VN	Verwendungsnachweis
WertV	Wertermittlungsverordnung

1. Prüfungsauftrag

Der Prüfungsauftrag ergibt sich aus den §§ 138 Abs. 2 und 140 Abs. 1 Nr. 1 KVG LSA. Die Prüfung des Jahresabschlusses erfolgte unter Einbeziehung der Buchführung für das Haushaltsjahr 2015 der Stadt Genthin.

Über das Ergebnis der Abschlussprüfung erstattet das Rechnungsprüfungsamt diesen Prüfungsbericht. Der Prüfungsbericht enthält gemäß § 141 Abs. 3 KVG LSA einen Bestätigungsvermerk.

1.1 Gegenstand, Umfang und Art der Prüfung

1.1.1 Gegenstand

Gegenstand und Inhalt der Prüfung des Jahresabschlusses durch das Rechnungsprüfungsamt sind in § 140 und § 141 KVG LSA geregelt.

Durch den Umstellungsprozess von der Kameralistik zur Doppik kam es zu erheblichen Verzögerungen bei der Aufstellung der Jahresabschlüsse durch die Kommunen. Dieser zeitliche Verzug stellt einen fortwährenden Rechtsverstoß gegen den § 120 Abs. 1 Satz 1 KVG LSA dar, der eine Aufstellung des Jahresabschlusses innerhalb von vier Monaten nach Ende des Haushaltsjahres vorsieht.

Die Funktion des Jahresabschlusses als Instrument der Verwaltungsführung und der kommunalen Gremien zur Verwaltungssteuerung ist durch die erheblichen zeitlichen Rückstände verloren gegangen. Prüfungsinhalte der Jahresabschlüsse der vergangenen Jahre sind für die aktuellen Entscheidungsträger von niedriger Relevanz, da der Aussagewert für anstehende aktuelle Entscheidungen nur sehr gering ist.

Um die Voraussetzungen dafür zu schaffen, dass alle Kommunen effizient und rechtskonform schnellstmöglich über einen aktuellen verwertbaren Jahresabschluss verfügen und damit in die Lage versetzt werden, diesen zukünftig gemäß § 118 KVG LSA vollumfänglich zu erstellen, wurden gemäß § 157 KVG LSA mit Blick auf den fehlenden Steuerungsnutzen von Jahresabschlüssen länger vorausgegangener Haushaltsjahre mit RdErl. des MI vom 15.10.2020 sowohl Erleichterungen zur Aufstellung des Jahresabschlusses als auch Prüfungserleichterungen zugelassen.

Gemäß RdErl. ist die jeweilige Anwendung der einzelnen genannten Erleichterungen sowie der zu entwickelnde Umsetzungsplan für die zeitgerechte Erstellung der verkürzten Jahresabschlüsse sowie des ersten nachfolgenden vollständig und korrekt aufzustellenden Jahresabschlusses von der Vertretung zu beschließen.

Die Stadt Genthin hat bei der Aufstellung der Jahresabschlüsse von den Erleichterungen des Erlasses vom 15.10.2020 Gebrauch gemacht. Mit Beschluss vom 04.03.2021 wurden die Erleichterungen zur Beschleunigung der Aufstellung und Prüfung kommunaler Jahresabschlüsse durch die Vertretung beschlossen.

Die Entscheidung über die Prüfungstiefe und -dichte obliegt dem Rechnungsprüfungsamt, insbesondere unter Beachtung der Grundsätze der Risikoorientierung und Wesentlichkeit, eigenverantwortlich unter Ausübung pflichtgemäßen Ermessens nach § 141 Abs. 3 Satz 2 KVG LSA.

Das Rechnungsprüfungsamt hat für den durch RdErl. des MI vom 15.10.2020 eröffneten Anwendungsbereich die im Erlass ermöglichten Erleichterungen bei der Prüfung des Jahresabschlusses der Stadt Genthin angewandt.

Die Ordnungsmäßigkeit der Haushaltsführung ist gem. RdErl. bei jedem der Jahresabschlüsse, zumindest vereinfacht, zu prüfen. Zwischenzeitliche Ordnungsmäßigkeitsprüfungen können ersatzweise bei entsprechender Dokumentation aufgeführt werden.

In diesem Zusammenhang wird auf die durchgeführten Verwendungsnachweisprüfungen verwiesen. Im Haushaltsjahr 2015 wurden nachfolgende Verwendungsnachweisprüfungen vorgenommen:

Datum	Maßnahme	Prüfungsumfang	Ergebnis der Prüfung
16.11.2015	Städtebauliche Sanierungsmaßnahme Genthin-Innenstadt	69.300,00 €	Die Ordnungsmäßigkeit des Verwendungsnachweises wurde bestätigt. Die Prüfung der sparsamen und wirtschaftlichen Haushaltsführung ergab keine Beanstandungen.
02.11.2015	Allgemeine Modernisierung Kita "K.-Kollwitz Genthin Gröblerstraße 74 a	111.955,20 €	Die Ordnungsmäßigkeit des Verwendungsnachweises wurde bestätigt. Die Prüfung der sparsamen und wirtschaftlichen Haushaltsführung ergab keine Beanstandungen.
07.04.2015	Erhaltungsmaßnahmen auf dem sowjetischen Ehrenfriedhof in der Stadt Genthin, Berliner Chaussee	44.000,00 €	Die Ordnungsmäßigkeit des Verwendungsnachweises wurde bestätigt. Die Prüfung der sparsamen und wirtschaftlichen Haushaltsführung ergab keine Beanstandungen.

Aufgrund der durchgeführten Prüfungshandlungen und -ergebnisse konnte im Rahmen des Jahresabschlusses 2015 auf eine zusätzliche separate Ordnungsmäßigkeitsprüfung der Haushaltsführung verzichtet werden.

Im Ergebnis der Prüfung des Jahresabschlusses 2015 gab es keine Anhaltspunkte, die auf eine mangelnde Ordnungsmäßigkeit der Haushaltsführung hinweisen.

1.1.2 Umfang

Der Umfang der Prüfung der vorgelegten Jahresabschlüsse konzentriert sich vor allem auf Sachverhalte, die noch Risiken für den aktuellen Jahresabschluss der Kommune und darüber hinaus darstellen können sowie auf Positionen die im Einzelfall eine wertmäßig hohe Veränderung ausweisen.

Hauptaugenmerk wird dabei auf die Zugänge zum Anlagevermögen (einschließlich der korrespondierenden Sonderposten) gelegt. Weiterhin werden die rückständigen Jahresab-

schlüsse auf Auffälligkeiten und Besonderheiten durchgesehen; die weitere Behandlung dieser Sachverhalte ist dann einzelfallabhängig.

Maßgeblich für die Beurteilung, ob Risiken vorliegen und was wesentlich ist, ist der jeweilige Prüfungszeitpunkt. Je größer der zeitliche Abstand zwischen Jahresabschluss (2015) und Prüfungszeitpunkt (2021) ist, desto geringer sind auch die Risiken und die wesentlichen Bestandteile des zu prüfenden Jahresabschlusses zum jetzigen Zeitpunkt.

Die Prüfung des Rechnungsprüfungsamtes erstreckt sich auf die Einhaltung der gesetzlichen Vorschriften, die sie ergänzenden Satzungen und sonstigen ortsrechtlichen Bestimmungen über den Jahresabschluss sowie die Beachtung der Grundsätze ordnungsgemäßer Buchführung.

Im Rahmen der Jahresabschlussprüfung beziehen sich die Prüfungshandlungen des Rechnungsprüfungsamtes vorwiegend auf die buchungstechnische Abwicklung der Finanzvorfälle und damit im Zusammenhang stehende Sachverhalte; tiefergehende fachspezifische Prüfungshandlungen sind nicht Gegenstand der Jahresabschlussprüfung. Im Ergebnis der Prüfung kann nicht ausgeschlossen werden, dass alle Unrichtigkeiten und Verstöße aufgedeckt wurden, da die Prüfungsergebnisse grundsätzlich nur auf ausgewählten Stichproben beruhen können.

1.1.3 Prüfungsart

Die Prüfungsart des risikoorientierten Prüfungsansatzes beinhaltet folgende Schwerpunkte:

Risikoanalyse

Um dem risikoorientierten Prüfungsansatz gerecht zu werden, erfolgt für den zu prüfenden Jahresabschluss eine Risikoanalyse. Hierbei werden die Vermögensrechnung, die Ergebnis- und Finanzrechnung eingesehen, um risikorelevante Sachverhalte im Jahresabschluss herauszufiltern, die einer Prüfung unterzogen werden.

Wesentlichkeitsgrenze

Das Rechnungsprüfungsamt hat Wesentlichkeitsgrenzen im Rahmen der Risikoanalyse für die prüfungsrelevanten Inhalte des Jahresabschlusses festgelegt. Diese beziehen sich auf die Veränderungen bei einzelnen Bilanzpositionen, die einerseits intern durch das Rechnungsprüfungsamt festgelegte Größenordnungen überschreiten und andererseits zeitliche Auswirkungen auf aktuelle Jahresabschlüsse haben. Hierzu erfolgen Stichprobenprüfungen.

Vermögens-, Ergebnis- und Finanzrechnung

Die Vermögensrechnung, die Ergebnis- und Finanzrechnung wurden hinsichtlich ihrer Verknüpfung untereinander kursorisch geprüft.

Dokumentation von Prüfungshandlungen

Die Ergebnisse der Prüfungshandlungen entsprechend der nach Risikoanalyse ausgewählten Prüffelder werden in den Arbeitsunterlagen dokumentiert.

Dieser Bericht beinhaltet eine Zusammenfassung der getroffenen Feststellungen und Hinweise.

Vollständigkeitserklärung

Nach der vom Bürgermeister schriftlich abgegebenen Vollständigkeitserklärung vom 26.07.2021 sind in den beim Rechnungsprüfungsamt vorgelegten Büchern und Unterlagen alle bilanzierungspflichtigen Vermögenswerte, Verpflichtungen, Wagnisse und Risiken berücksichtigt. Aus den Angaben in der Vollständigkeitserklärung können sich weitere Prüffelder für die Prüfung des Jahresabschlusses ergeben.

Im Sinne eines zügigen Prüfungsfortschritts reicht die Kommune bindende Jahresabschlüsse ein. Der durch das Rechnungsprüfungsamt festgestellte wesentliche Korrekturbedarf hat grundsätzlich im ersten vollständig aufgestellten Jahresabschluss zu erfolgen. Eine Ausnahme hiervon bilden die festgestellten systematischen Fehler. Diese sollten nach Möglichkeit mit dem nächsten verkürzt aufgestellten Jahresabschluss korrigiert werden.

Das Rechnungsprüfungsamt vertritt zusammenfassend die Auffassung, dass unter den beschriebenen Rahmenbedingungen die Prüfung eine hinreichend sichere Grundlage für das Prüfungsurteil bildet.

2. Erledigung von Prüfungsbemerkungen und Entlastung

Über die Prüfung des Jahresabschlusses zum 31.12.2014 der Stadt Genthin ist vom Rechnungsprüfungsamt des Landkreises Jerichower Land am 24.06.2020 der Schlussbericht ergangen.

Im Ergebnis der Prüfung des Jahresabschlusses 2014 wurde der uneingeschränkte Bestätigungsvermerk erteilt. Die aus dem Jahresabschluss 2014 gewonnenen Erkenntnisse vermitteln unter Beachtung der Grundsätze ordnungsgemäßer Buchführung ein den tatsächlichen Verhältnissen entsprechendes Bild der Vermögens-, Ertrags- und

Im Ergebnis der Prüfung des Jahresabschlusses 2015 ist festzustellen, dass die Beanstandungen aus der Prüfung des Jahresabschlusses 2014 im Wesentlichen ausgeräumt bzw. zukünftig beachtet werden.

Nachgehalten werden die Beanstandungen unter TZ. 7.1.1.3 zur Korrektur des Sonderpostens im Zusammenhang mit dem Verkauf des Lindenhofs.

Gemäß § 114 Abs. 1 Satz 2 KVG LSA i.V.m. § 120 Abs. 1 Satz 2 und 3 KVG LSA stellt der Hauptverwaltungsbeamte die Vollständigkeit und Richtigkeit des Jahresabschlusses 2014 fest und legt sie mit dem Prüfbericht des Rechnungsprüfungsamtes und seiner Stellungnahme zu diesem Bericht unverzüglich der Vertretung vor.

Der Bürgermeister hat seine Stellungnahme vom 30.10.2020 zusammen mit dem Prüfbericht des Rechnungsprüfungsamtes der Vertretung zur Beschlussfassung vorgelegt. Die Vertretung bestätigte mit Beschluss vom 10.12.2020, Beschlussvorlage 2019-2024/SR-102, den Jahresabschluss 2014 der Stadt Genthin und erteilte dem Bürgermeister gemäß § 120 Abs. 1 KVG LSA die Entlastung.

Die Frist gemäß § 114 Abs. 1 KVG LSA i.V.m. § 120 Abs. 1 Satz 3 KVG LSA wurde nicht eingehalten.

Der Beschluss wurde gemäß § 114 Abs. 1 KVG LSA i.V.m. § 120 Abs. 2 KVG LSA im Amtsblatt der Stadt Genthin, 27. Jahrgang, Nr. 06 vom 18.12.2020 bekanntgegeben.

3. Internes Kontrollsystem

3.1 Vertragsmanagement

Zur lückenlosen Erfassung von Vertrags- und Prozessrisiken, die im Rahmen des Jahresabschlusses jedes Jahr neu bewertet werden müssen, ist die Führung eines ständig aktuellen und vollständigen Vertrags- und Prozessmanagements erforderlich. Dazu ist auch eine Vertragsinventur notwendig, die die Einbindung der Fachämter erfordert.

Weiter voranzutreiben sind deshalb der vollständige Aufbau des Vertrags- und Prozessmanagements und der Aufbau des internen Kontrollsystems.

3.2. Inventur

Die Erstinventur (Buchinventur und körperliche Inventur) erfolgte zum Zeitpunkt der Aufstellung der EÖB zum 01.01.2014. Somit ist gemäß § 33 KomHVO spätestens bis zum 01.01.2019 (5-Jahres-Rhythmus) eine erneute körperliche Bestandsaufnahme in allen Objekten der Stadt durchzuführen.

Die Stadt Genthin hat in ihrem Beschluss zur Anwendung des Erlasses vom 15.10.2020 auf die körperliche Bestandsaufnahme (Buchst. a) verzichtet.

Wir weisen darauf hin, dass bei der Anwendung dieser Erleichterung die Inventur des ersten nachfolgenden, vollständig und korrekt aufgestellten Jahresabschlusses 2021 besonders gründlich zu erfolgen hat.

3.3 Interne Richtlinien

Die Stadt Genthin hat für die Bewertung des kommunalen Vermögens eine eigene Bewertungsrichtlinie mit Datum vom 25.04.2018 (2. Fortschreibung) erlassen.

Zudem regelt die Inventurrichtlinie der Stadt Genthin, welche zum 01.01.2012 in Kraft getreten ist, die Durchführung von Inventuren. Sinn und Zweck der Inventurrichtlinie ist es, einheitliche Regelungen für die ordnungsgemäße Erfassung und Verwaltung des Inventars (bewegliche Sachen) der Stadt Genthin zu bestimmen.

3.4 Zertifikat und Freigabe der Software

Die Verarbeitung der Buchhaltung erfolgt per EDV. Die Stadt Genthin hat ihr Vermögen anhand von Excel-Tabellen erfasst und überführte dieses dann in das Fachprogramm mpsNF, Version 2.0.

Eine Zertifizierung dieser Software liegt durch die Prüfstelle TÜV Informationstechnik GmbH Unternehmensgruppe TÜV Nord Essen vom 16.12.2015 für geprüfte Fachprogramme in der öffentlichen Verwaltung vor. Das Zertifikat gilt nur in Verbindung mit dem Prüfbericht bis zum 31.06.2018. Eine Freigabe des Programmes erfolgte bisher nicht.

Der Bürgermeister der Stadt Genthin hat das eingesetzte Programm gemäß § 12 GemKVO Doppik freizugeben.

Nach den Festlegungen in § 12 Abs. 1 Nr. 1 GemKVO Doppik und den Hinweisen des Landes im Erlass des MI vom 27.05.2009 muss sichergestellt sein, dass gültige Pro-

gramme verwendet werden, eine gültige Zertifizierung der zum Einsatz kommenden Software und deren Freigabe vorliegen.

In diesem Zusammenhang weisen wir außerdem darauf hin, dass die Zertifizierung nur das Verfahren der Softwareentwicklung unter Einhaltung allgemeiner Standards beinhaltet. Eine Freigabe setzt eine Anwendungsprüfung, u.a. Ergebnisse aus Testläufen vor Ort, voraus.

Der Landesrechnungshof vertritt die Auffassung, dass eine solche Anwendungsprüfung vor Ort zwingend erforderlich ist, da Zertifikate bzw. Prüfungsmittelungen Dritter aus externen Programmprüfungen diese nicht ersetzen können.

Die Kommunen haben in eigener Zuständigkeit darauf zu achten, dass die für sie geltenden landesrechtlichen Vorschriften bei den von ihnen verwendeten Programmen Berücksichtigung finden.

Die Anwenderprüfung und die Freigabe durch den Bürgermeister sind unverzüglich nachzuholen.

4. Darstellung Vermögens-, Ergebnis- und Finanzrechnung

Die Vermögens-, Ergebnis- und Finanzrechnung stellte sich zum Stichtag wie folgt dar:

Finanzrechnung 2015	Bilanz zum 31.12.2015		Ergebnisrechnung 2015
	Aktiva	Passiva	
Anfangsbestand an Finanzmitteln 1.185.551,46 €	Anlagevermögen 66.150.656,98 €	Eigenkapital 31.621.275,52 €	Erträge 17.940.625,20 €
Einzahlungen 31.658.083,65 €	Umlaufvermögen 3.347.549,17 €	davon Jahresergebnis -3.436.999,25 €	./.
./.	davon liquide Mittel 8.005,07 €	Sonderposten 25.653.320,49 €	Aufwendungen 21.377.624,45 €
Auszahlungen 35.437.139,39 €	RAP 12532,69 €	Rückstellungen 356.227,40 €	
Saldo aller Ein- und Auszahlungen -3.779.055,74 €	nicht durch EK gedeckter FB 0,00 €	Verbindlichkeiten 11.178.076,14 €	
		RAP 701.839,29 €	
Bestand per 31.12. -2.593.504,28 €	Bilanzsumme 69.510.738,84 €	Bilanzsumme 69.510.738,84 €	Jahresergebnis -3.436.999,25 €

Durch das Rechnungsprüfungsamt erfolgte der Abgleich der Bestände der Ergebnis-, Finanz- und Vermögensrechnung mit der Summen- und Saldenliste.

Es ergaben sich keine Feststellungen.

Die Bestände der Vermögensrechnung wurden ordnungsgemäß vorgetragen.

5. Vermögensrechnung (Bilanz)

Die Vermögensrechnung (Bilanz) beinhaltet die Gegenüberstellung von Vermögen und dessen Finanzierung.

Nach § 46 Abs. 1 KomHVO ist die Bilanz in Kontoform aufzustellen. Die Mindestgliederung für die Bilanz ist in § 46 Abs. 2 KomHVO vorgegeben.

Seitens des Rechnungsprüfungsamtes ist festzustellen, dass die Bilanz in ihrer vorliegenden Form im Jahresabschluss 2015 den genannten gesetzlichen Anforderungen entspricht und das vorgeschriebene Muster verwendet wurde.

5.1 Aktiva

Der Schwerpunkt der Prüfung lag in der Begutachtung der Bestandsveränderungen durch Zu- und Abgänge des Anlagevermögens, einschließlich der korrespondierenden Sonderposten.

5.1.1 Anlagevermögen

Das Anlagevermögen besteht aus dem immateriellen Vermögen, dem Sachanlage- und dem Finanzanlagevermögen.

Stand 01.01.2015	Bestandsveränderung Zugang/Abgang	Stand 31.12.2015
65.640.184,34 €	+510.472,64 €	66.150.656,98 €

Die Bestandsänderungen werden im Buchwerk der Gemeinde Stadt Genthin durch Zu- und Abgänge sowie Umbuchungen und durch bilanzielle Abschreibungen und Zuschreibungen nachgewiesen.

Die nachfolgenden Angaben wurden in den Jahresabschlussunterlagen geprüft und stellen sich wie folgt dar:

Zugänge Anlagevermögen	+2.747.265,45 €
Umbuchungen	+2.336.760,32 €
zzgl. Zuschreibungen	+12.874,49 €
Saldo	+5.096.900,26 €
Abgänge Anlagevermögen	-50.238,86 €
Umbuchungen	-2.336.207,33 €
abzgl. bilanzielle Abschreibung	-2.199.981,43 €
Saldo	-4.586.427,62 €
Saldo aus Zu- und Abgängen	+510.472,64 €

5.1.1.2 Prüfung immaterielles Vermögen

In dieser Bilanzposition werden entgeltlich erworbene Software und Lizenzen in ihrem Bestand nachgewiesen.

Stand 01.01.2015	Bestandsveränderung Zugang/Abgang	31.12.2015
51.871,43 €	+1.088,09 €	52.959,52 €

Die Bestandsveränderungen setzen sich zusammen aus Zugängen in Höhe von insgesamt 17.751,65 € und Abschreibungen in Höhe von 16.663,56 €.

Feststellungen ergaben sich hierzu nicht.

5.1.1.3 Prüfung des Sachanlagevermögens

Das Sachanlagevermögen wird mit folgenden Beständen ausgewiesen:

Stand 01.01.2015	Bestandsveränderung Zugang/Abgang	31.12.2015
57.488.346,45 €	+509.384,55 €	57.997.731,00 €

Im Anlagennachweis werden folgende Zugänge nachgewiesen:

unbebaute Grundstücke Umbuchungen	116.283,71 € 524,62 €
bebaute Grundstücke und Aufbauten Umbuchungen	143.992,12 € 605.916,27 €
Infrastrukturvermögen Zuschreibungen Umbuchungen	27.342,64 € 4.457,38 € 1.322.496,91 €
Bauten auf fremden Grund und Boden	0,00 €
Kunstgegenstände u. Kulturdenkmäler	0,00 €
Maschinen u. technische Anlagen Umbuchungen	30.857,00 € 398.878,00 €
Betriebs –u. Geschäftsausstattung Zuschreibungen Umbuchungen	248.788,76 € 8.417,11 € 8.944,52 €
Anlagen im Bau	2.162.249,57 €
Zugänge gesamt	2.729.513,80 €
Zuschreibungen gesamt	12.874,49 €

Umbuchungen	2.336.760,32 €
Gesamtzugänge	5.079.148,61 €

Im Anlagennachweis werden folgende Abgänge nachgewiesen:

unbebaute Grundstücke Umbuchungen Abschreibungen	9.326,10 € 524,62 € 0,00 €
bebaute Grundstücke und Aufbauten Abschreibungen	28.367,00 € 769.222,20 €
Infrastrukturvermögen Abschreibungen	12.545,76 € 1.178.847,25 €
Bauten auf fremden Grund und Boden Abschreibungen	0,00 € 2.883,91 €
Kunstgegenstände u. Kulturdenkmäler Abschreibungen	0,00 € 0,00 €
Maschinen u. technische Anlagen Abschreibungen	0,00 € 204.548,09 €
Betriebs –u. Geschäftsausstattung Umbuchungen Abschreibungen	0,00 € 396.591,35 € 27.816,42 €
Anlagen im Bau Umbuchungen	0,00 € 1.939.091,36 €
Abgänge gesamt Abschreibungen gesamt Umbuchungen	50.238,86 € 2.183.317,87 € 2.336.207,33 €
Gesamtabgänge	4.569.764,06 €
Saldo aus Zu- und Abgängen incl. Abschreibungen	+509.384,55 €

Prüfung der Aufwendungen für Abschreibungen:

Die in der Ergebnisrechnung ausgewiesenen Abschreibungen in Höhe von 2.206.697,61 € stimmen nicht mit den Abschreibungen im Anlagennachweis in Höhe von 2.199.981,43 € überein. Die Differenz zwischen der Ergebnisrechnung und der Anlagenbuchhaltung in Höhe von 6.716,18 € ergibt sich aus Korrekturen zur Eröffnungsbilanz und aus Korrekturen von Anlagegütern nach dem Eröffnungsbilanzstichtag.

Allgemeine Hinweise zur Verbuchung von Buchgewinnen und Buchverlusten:

Buchgewinne: Ertragskonten 454*(ordentliche Erträge) / 4911 (außerordentliche Erträge)

Buchverluste: Aufwandskonten 5471 (ordentliche Aufwendungen) / 5911 (außerordentliche Aufwendungen)

Ob die Verbuchung von Buchgewinnen oder Buchverlusten in das ordentliche Ergebnis oder außerordentliche Ergebnis einfließt ist nach der Systematik des Kontenrahmenplanes LSA zunächst davon abhängig, ob die Vermögensveräußerungen zur gewöhnlichen Tätigkeit der Kommune gehören oder nicht.

Gehören Vermögensveräußerungen zur gewöhnlichen Tätigkeit der Kommune, werden die Buchgewinne bzw. -verluste im ordentlichen Ergebnis unter den Konten 454* bzw. 5471 verbucht.

Sind Vermögensveräußerungen nicht der gewöhnlichen Tätigkeit der Kommune zuzuschreiben, ist im Weiteren die festgelegte Wesentlichkeitsgrenze der Kommune zu beachten. Liegen die Buchgewinne bzw. -verluste unter der festgelegten Wesentlichkeitsgrenze der Kommune, erfolgt eine Verbuchung dieser ebenfalls im ordentlichen Ergebnis (Konten 454* bzw. 5471). Liegen die Buchgewinne bzw. -verluste über der festgelegten Wesentlichkeitsgrenze sind diese in das außerordentliche Ergebnis (Konten 4911 bzw. 5911) zu buchen.

Nach Auffassung des Rechnungsprüfungsamtes gehört der Verkauf von Grundstücken, Gebäuden, beweglichem Anlagevermögen; Finanzanlagen usw. nicht zur gewöhnlichen Tätigkeit der Kommune, da Vermögensveräußerungen keine originäre Aufgabe der Kommune darstellen. Demzufolge ist die Verbuchung von Buchgewinnen bzw. -verlusten von der Wesentlichkeit abhängig.

Die Stadt Genthin hat bisher keine Wesentlichkeitsgrenzen festgelegt (siehe hierzu auch Hinweise unter Textziffer 8), so dass die Buchgewinne bzw. -verluste der Stadt Genthin nach Auffassung des Rechnungsprüfungsamtes in das außerordentliche Ergebnis zu verbuchen sind.

5.1.1.3.1 Unbebaute Grundstücke und grundstücksgleiche Rechte

Die Bestandsveränderung der unbebauten Grundstücke stellt sich wie folgt dar:

		Bemerkungen
Anfangsbestand	3.215.206,24 €	
Zugänge	+119.870,64 € -3.586,93 €	123.034,70 € Korrekturen zur EÖB Die übrigen Zugänge und Minuszugänge resultieren aus der Zerlegung von Grundstücken.
Abgänge	-9.326,10 €	Die Abgänge resultieren aus diversen Grundstücksverkäufen sowie Eintragungen von Grunddienstbarkeiten.
Umbuchungen	+524,62 € -524,62 €	Die Umbuchungen resultieren aus der Fortführung des Liegenschaftskatasters.
Bestandsveränderung	+106.957,61 €	
Endbestand zum 31.12.2015	3.322.163,85 €	

Die stichprobenartige Prüfung hat keine Beanstandungen ergeben.

5.1.1.3.2 Bebaute Grundstücke und grundstücksgleiche Rechte

Die Bestandsveränderung der bebauten Grundstücke stellt sich wie folgt dar:

		Bemerkungen
Anfangsbestand	22.170.617,00 €	
Zugänge	+143.992,12 €	
Konto 031130	-286,50 €	Minuszugänge resultieren aus Zerlegung Grundstück
Konto 032110	196,93 €	Korrektur zur EÖB (längere RND Wohnung)
Konto 032120	+121.111,01 €	Zugänge resultieren aus Korrekturen zur EÖB GS Uhlandstraße 99.662,16 € und Kita Käthe Kollwitz 16.605,01 € (Zusammenfassung von Grundstücken und AHK Modernisierung ,längere RND)
Konto 032130	+1.931,03 €	
Konto 032140	+13.531,74 €	Korrekturen zur EÖB (längere RND Zusammenführung von Grundstück Rathaus B und Zusammenfassung Rathaus A AHK Modernisierung)
Konto 032150	+7.508,91 €	Zugänge resultieren aus EÖB Korrekturen 3.781,42 € Friedhofstraße 22 in Genthin, Zugang 3.709,36 € Friedhof Tuheim Jägerzaun
Konto 032170	-1,00 €	
Abgänge	-28.367,00 €	
<u>Konto 031100</u>	-5.296,00 €	Abgänge resultieren aus Verkauf von drei Grundstücken
<u>Konto 031110</u>	-21.270,00 €	Abgänge resultieren aus Verkauf von Grundstücken.
<u>Konto 031170</u>	-1.800,00 €	Abgang resultiert aus Verkauf Grund und Boden (Garage) Eigentumsumschreibung
<u>Konto 032100</u>	-1,00 €	Verkauf Grundstück Gemarkung Gladau
Umbuchungen	+605.916,27 €	
<u>Konto 032120</u>	+171.484,95 €	umgebucht aus Anlagen im Bau, Neue Anlagennummer GS Uhland 5303
<u>Konto 032130</u>	+416.176,36 €	Sporthalle Berliner Chaussee 18 (Zusammenführung bebautes Grundstück Dach und Boden, Längere RND)
<u>Konto 032150</u>	+18.254,96 €	Aktivierung nördlicher Wegebau Friedhof (nachträgliche AHK)
Abschreibungen	-769.160,38 €	
Bestandsveränderung	-47.680,81 €	
Endbestand zum 31.12.2015	22.122.936,19 €	

Die stichprobenartige Prüfung ergab keine Beanstandungen.

5.1.1.3.3 Infrastrukturvermögen

Die Bestandsveränderung des Infrastrukturvermögens stellt sich wie folgt dar:

		Bemerkungen
Anfangsbestand	30.890.833,68 €	
Zugänge	+27.342,64 €	10.836,82 € Korrekturen zur EÖB 10.941,00 € Zuordnung VZOG Grundstücke weiter Zugängen erfolgten durch Eigentumsübertragungen von Dritten ANL 15586: Zugang i.H.v. 96,00 € Hier ist zu prüfen, wer tatsächlich Eigentümer des Grundstückes geworden ist. Lt. Archikart Flurstücksverwaltung ist als Eigentümer der Landkreis Jerichower Land eingetragen.
Abgänge Zuschreibungen	-12.545,76 € +4.457,38 €	Abgänge erfolgten durch Eigentumsübertragungen an Dritte
Umbuchungen	+1.322.496,91 €	Die Umbuchungen erfolgten aus der Aktivierung der Anlagen im Bau wie folgt: Konto 042110: 838.834,58 € (Aktivierung Straßen) Konto 042100: 73.362,26 € (Fertigstellung Beleuchtung) Konto 042100: 410.300,07 € (Umrüstg. Straßenbeleuchtung) Das Anlagegut ANL 015665 wurde mit einem Betrag in Höhe von 410.300,07 € aktiviert. Die Fertigstellung des Anlagegutes erfolgte im Dezember 2015, die Nutzungsdauer für Beleuchtung beträgt 25 Jahre. Demzufolge hätte dieses Anlagegut im HH- Jahr 2015 mit einem Betrag von 1.367,67 € abgeschrieben werden dürfen. Die Abschreibung erfolgte jedoch mit einem Betrag von 6.341,57 €. Die Nutzungsdauer für dieses Anlagegut wurde nicht korrekt hinterlegt. Die Korrektur ist mit dem Jahresabschluss 2016 vorzunehmen.
Abschreibungen	-1.178.847,25 €	
Bestandsveränderung	+162.903,92 €	
Endbestand zum 31.12.2015	31.053.737,60 €	

Die stichprobenartige Prüfung ergab keine weiteren Feststellungen.

5.1.1.3.4 Bauten auf fremden Grund und Boden

Stand 01.01.2015	Bestandsveränderung Zugang/Abgang	Stand 31.12.2015
116.507,80 €	-2.883,82 €	113.623,98 €

Die Bestandsveränderung ergibt sich aus den Abschreibungen.

5.1.1.3.5 Kunstgegenstände und Kulturdenkmäler

Die Bestandsveränderung der Kunstgegenstände stellt sich wie folgt dar:

Stand 01.01.2015	Bestandsveränderung Zugang/Abgang	Stand 31.12.2015
15,00 €	0,00 €	15,00 €

Hierzu ergaben sich keine Beanstandungen.

5.1.1.3.6 Fahrzeuge, Maschinen und technische Anlagen

Die Bestandsveränderung der Fahrzeuge, Maschinen und technischen Anlagen stellt sich wie folgt dar:

		Bemerkungen
Anfangsbestand	306.048,71 €	
Zugänge	+30.857,00 €	Neuzugänge durch Anschaffung eines Anhängers, eines Rasen- traktors <u>Konto 073100</u> ANL 010114 Brunnen Sportplatz Gladau falsches Bilanzkonto, richtiges Bilanzkonto 04*. Die Nutzungsdauer wurde korrekt mit 20 Jahren erfasst. ANL 010069 Hardware: falsches Bilanzkonto, richtiges Bi- lanzkonto 0821* nach Bewertungsrichtlinie der Stadt Genthin Konto 08 (Datenspeichergeräte, Server) 5 Jahre Nutzungs- dauer.
Abgänge	0,00 €	
Umbuchungen	+398.878,00 €	Die Umbuchungen erfolgten aus der Aktivierung der Anlagen im Bau (Löschfahrzeug).
Abschreibungen	-204.548,09 €	
Bestandsveränderung	+225.186,91 €	
Endbestand 31.12.2015	531.235,62 €	

5.1.1.3.7 Betriebsvorrichtung, Betriebs- und Geschäftsausstattung

Die Bestandsveränderung bei den Betriebsvorrichtungen, der Betriebs- und Geschäftsausstattung stellt sich wie folgt dar:

		Bemerkungen
Anfangsbestand	564.431,37 €	
Zugänge	+248.788,76 €	Die Zugänge resultieren zum überwiegenden Teil aus Korrekturbuchungen zur Eröffnungsbilanz.
Umbuchungen	-396.591,35 € +8.944,52 €	Die Umbuchungen erfolgten zum überwiegenden Teil aus Korrekturbuchungen zur Eröffnungsbilanz. Weiteren Umbuchungen erfolgten aus den Anlagen im Bau in Höhe von insgesamt 27.976,54 €.
Abgänge	0,00 €	
Abschreibungen	-27.816,42 €	
Zuschreibungen	+8.417,11 €	
Bestandsveränderung	-158.257,38 €	
Endbestand 31.12.2015	406.173,99 €	

Die stichprobenartige Prüfung ergab keine wesentlichen Feststellungen.

5.1.1.3.8 Geleistete Anzahlungen, Anlagen im Bau

Die Bestandsveränderung der Anlagen im Bau stellt sich wie folgt dar:

Konto	01.01.2015	Zugänge	Abgänge	Umbuchungen	31.12.2015
091100	69.300,00 €	+398.878,00 €	0,00 €	-398.878,00 €	69.300,00 €
096100	42.326,96 €	+166.178,89 €	0,00 €	-171.484,95 €	37.020,90 €
096200	102.619,22 €	+1.052.676,73 €	0,00 €	-932.213,00 €	223.082,95 €
096300	10.440,47 €	+544.515,95 €	0,00 €	-436.515,41 €	118.441,01 €
gesamt	224.686,65 €	+2.162.249,57 €	0,00 €	-1.939.091,36 €	447.844,86 €

Im Haushaltsjahr 2015 wurden Maßnahmen im Wert von 1.939.091,36 € fertiggestellt und entsprechend ihrer Zuordnung in die Bilanzkonten als Vermögensgegenstand umgebucht, aktiviert und abgeschrieben.

Im Bestand zum 31.12.2015 (447.844,86 €) verbleiben noch die folgenden Anlagegüter in der Bilanzposition Anlagen im Bau:

Konto	Betrag	Anlage	Bezeichnung
091100	69.300,00 €	005312	Anteil Städtebauförderung
096100	37.020,90 €	010003	Brandschutz Kita „Max und Moritz“
		010021	Dachsanierung Sporthalle Berliner Chaussee
		010051	Henkelbrücke
		010052	Brandschutz Rathaus
		010055	Brandschutz Kita Tucheim

096200	223.082,95 €	010002 010084 010106 010109 010110	LWB Schopisdorf Bodenneuordnungsverfahren Fußgängerbrücke Bodenneuordnungsverfahren Brücke Magdeburger Straße
096300	118.441,01 €	010056 010066	Mahnmal Genthin Wald B- Plan Am Fläming II

Die Prüfung erfolgte stichprobenartig. Es ergaben sich keine Beanstandungen.

5.1.2 Prüfung des Umlaufvermögens

5.1.2.1 Liquide Mittel

Stand 01.01.2015	Bestandsveränderung Zugang/Abgang	Stand 31.12.2015
1.185.551,46 €	-1.177.546,39 €	8.005,07 €

Zu den liquiden Mitteln gehören die Sichteinlagen bei Banken und die in Umlauf befindlichen Bargeldbestände.

Der Finanzmittelbestand setzt sich zum 31.12.2015 wie folgt zusammen:

Bankkonto	Zahlweg	Bestand 01.01.2015	Bestand 31.12.2015
734236 Deutsche Kreditbank AG	003	+ 8,05 €	0,00 €
711003920 Sparkasse Jerichower Land Schwebeposten	004	+ 581.170,61 €	-2.601.454,65 € +54,70 €
263777500 Deutsche Bank AG	005	+ 2.598,73 €	+1.867,98 €
2030500 Volksbank Jerichower Land eG	006	+ 1.774,07 €	+6.082,39 €
671000837 Termingeld Sparkasse Jerichower Land	011	+ 600.000,00 €	0,00 €
2505006809 Termingeld Sparkasse Jerichower Land	012	0,00 €	0,00 €
gesamt		1.185.551,46 €	-2.593.449,58 €

Die Saldenbestätigungen bei den Banken wurden geprüft.

Auf den Bankkonten der Stadt Genthin war am 31.12.2015 ein negativer Bankbestand in Höhe von -2.601.454,65 € vorhanden, der durch entsprechende Kontoauszüge und im Tagesabschluss ausgewiesen wurde.

Die Guthaben der einzelnen Bankkonten werden in der Bilanzposition (Liquide Mittel) auf der Aktivseite mit +8.005,07 € ausgewiesen.

Der negative Bankbestand des Zahlweges 04 wird in Höhe von -2.601.454,65 € auf der Passivseite bei den Verbindlichkeiten aus Kreditaufnahme zur Sicherung der Zahlungsfähigkeit ausgewiesen.

Feststellungen hierzu ergaben sich nicht.

5.2. Passiva

Der Schwerpunkt der Prüfung lag in der Begutachtung der korrekten Verbuchung der Rücklage aus Überschüssen des ordentlichen Ergebnisses sowie die korrekte Verbuchung des Jahresergebnisses 2015, in der Prüfung der Bestandsveränderungen durch Zu- und Abgänge der korrespondierenden Sonderposten zum Anlagevermögen, der Rückstellungen und der Verbindlichkeiten für die Kreditaufnahme für Investition sowie der Kreditaufnahmen zur Liquiditätssicherung.

Auf die Erleichterung zur Bildung und Buchung von Rückstellungen nach Buchst. d) des Erlasses vom 15.10.2020 hat die Stadt Genthin verzichtet. **Der Verzicht zur Bildung und Buchung von Rückstellungen gilt jedoch nur für diejenigen Rückstellungen, deren Inanspruchnahme innerhalb der Haushaltsjahre mit verkürztem Jahresabschluss erfolgt.**

5.2.1 Rücklage aus der Eröffnungsbilanz

Die Rücklage aus der Eröffnungsbilanz stellt sich wie folgt dar:

Stand 01.01.2015	Bestandsveränderung Zugang/Abgang	Stand 31.12.2015
38.282.725,80 €	-3.224.451,03 €	35.058.274,77 €

Die Bestandsveränderung der Rücklage aus der Eröffnungsbilanz (-3.224.451,03 €) resultieren aus den Korrekturen zur Eröffnungsbilanz in Höhe von +457.949,47 € und der Deckung des Jahresfehlbetrages des Vorjahres in Höhe von -3.682.400,50 €.

Die Stadt Genthin hat Berichtigungen zur Eröffnungsbilanz aus den Erfordernissen des § 54 GemHVO Doppik (neu § 54 KomHVO) wie folgt vorgenommen.

Konto	Korrekturen
02*	+123.034,70 €
03*	+158.439,94 €
04*	+17.487,38 €
081100	+191.038,59 €
17*	+6.490,90 €
231100	-38.542,04 €
gesamt:	+457.949,47 €

Beanstandungen ergaben sich nicht.

Die Eröffnungsbilanz der Stadt Genthin zum Stichtag 01.01.2014 gilt demzufolge gemäß § 104 b Abs. 7 GO LSA (neu § 114 Abs. 7 KVG LSA) in Verbindung mit § 54 GemHVO Doppik (neu § 54 KomHVO) als geändert.

5.2.2 Rücklage aus Überschüssen des ordentlichen Ergebnisses

Stand 01.01.2015	Bestandsveränderung Zugang/Abgang	Stand 31.12.2015
0,00 €	0,00 €	0,00 €

Der Bestand hat sich zum 31.12.2015 nicht verändert.

5.2.3 Jahresergebnis

Die Bilanzposition wird mit folgenden Beständen ausgewiesen:

Stand 01.01.2015	Stand 31.12.2015
-3.682.400,50 €	-3.436.999,25 €

Das Jahresergebnis 2015 setzt sich wie folgt zusammen:

Ordentliches Ergebnis	-3.436.999,25 €
Außerordentliches Ergebnis	0,00 €

Die ordentlichen und außerordentlichen Ergebnisse aus der Ergebnisrechnung stimmen per 31.12.2015 mit der Vermögensrechnung in dieser Bilanzposition und mit der Summen- und Saldenliste überein.

5.2.4 Sonderposten

Die Sonderposten werden in der Vermögensrechnung (Bilanz) mit folgenden Beständen ausgewiesen:

Stand 01.01.2015	Bestandsveränderung Zugang/Abgang	Stand 31.12.2015
25.782.491,69 €	-129.171,20 €	25.653.320,49 €

Der einzelne Ausweis der Sonderposten in der Vermögensrechnung stellt sich wie folgt dar:

	Bestand 01.01.2015	Zugang./Abgang	Bestand 31.12.2015
SOPo aus Zuwendungen Konto: 231100	24.557.663,63 €	-568.667,77 €	23.988.995,86 €
SOPo aus Beiträgen	898.039,94 €	-36.182,35 €	861.857,59 €

	Bestand 01.01.2015	Zugang./Abgang	Bestand 31.12.2015
Konto: 232100			
SOPO aus Anzahlung Konto: 234100	0,00 €	+140.339,04 €	140.339,04 €
sonstige SOPO			
Konto: 239100	280.588,12 €	+322.546,38 €	603.134,50 €
Konto: 239110	0,00 €	+12.793,50 €	12.793,50 €
Konto: 239500	46.200,00 €	0,00 €	46.200,00 €
SOPO gesamt	25.782.491,69 €	-129.171,20 €	25.653.320,49 €

Der Ausweis der Sonderposten in der Vermögensrechnung stimmt mit dem Anlagennachweis und der Summen- und Saldenliste überein.

Die Prüfung erfolgte in Stichproben.

5.2.5 Rückstellungen

Auf die Erleichterung zur Bildung und Buchung von Rückstellungen nach Buchst. d) des Erlasses vom 15.10.2020 hat die Stadt Genthin verzichtet. **Der Verzicht zur Bildung und Buchung von Rückstellungen gilt jedoch nur für die Rückstellungen, deren Inanspruchnahme innerhalb der Haushaltsjahre mit verkürztem Jahresabschluss erfolgt.**

5.2.5.1 Rückstellungen für Pensionen und Beihilfen

Stand 01.01.2015	Bestandsveränderung Zugang/Abgang	Stand 31.12.2015
67.151,00 €	0,00 €	67.151,00 €

Gemäß § 35 Abs. 1 KomHVO dürfen die Pflichtmitglieder des Kommunalen Versorgungsverbandes Sachsen-Anhalt (KVSA) keine Rückstellungen für Pensionsverpflichtungen nach den beamtenrechtlichen Bestimmungen bilden. Ausgenommen sind hierbei die Rückstellungen für Beamte auf Zeit, soweit der KVSA nur 50 v.H. der den Beamten zustehenden Ruhegehaltsbezüge übernimmt.

Gemäß § 19 Abs. 1 der Satzung des Kommunalen Versorgungsverbandes Sachsen-Anhalt übernimmt der Kommunale Versorgungsverband abweichend von den Regelleistungen nach Ablauf einer Amtszeit von weniger als 12 Jahren lediglich 50 v.H. der dem Beamten zustehenden Ruhegehaltsbezüge, wenn ein Beamter in den Ruhestand eintritt.

Der ehemalige Bürgermeister der Stadt Genthin hat seine Amtszeit im Jahr 2013 begonnen. Diese endete zum 30.04.2018. Demzufolge besteht die Verpflichtung zur Bildung dieser Rückstellung auch über die verkürzten Jahresabschlüsse hinaus, da die Amtszeit weniger als 12 Jahre betragen hat.

Der Verzicht zur Bildung und Buchung von Rückstellungen gilt nur für die Rückstellungen, deren Inanspruchnahme innerhalb der Haushaltsjahre mit verkürztem Jahresabschluss erfolgt.

Die Pensionsrückstellungen sind für den ehemaligen Hauptverwaltungsbeamten zu bilden und zu buchen, die Korrektur hat mit dem nächsten Jahresabschluss zu erfolgen.

5.2.5.2 Rückstellungen für die Rekultivierung und Nachsorge von Abfalldeponien

Stand 01.01.2015	Bestandsveränderung Zugang/Abgang	Stand 31.12.2015
0,00 €	0,00 €	0,00 €

5.2.5.3 Rückstellungen für unterlassene Instandhaltungsmaßnahmen

Stand 01.01.2015	Bestandsveränderung Zugang/Abgang	Stand 31.12.2015
0,00 €	0,00 €	0,00 €

5.2.5.4 Sonstige Rückstellungen

Stand 01.01.2015	Bestandsveränderung Zugang/Abgang	Stand 31.12.2015
526.382,88 €	-237.306,48 €	289.076,40 €

Gemäß § 35 Abs. 1 Nr. 6e GemHVO Doppik (neu § 35 Abs. 1 Nr. 6e KomHVO) sind Rückstellungen für sonstige Verpflichtungen gegenüber Dritten oder aufgrund von Rechtsvorschriften zu bilden, die vor dem Bilanzstichtag wirtschaftlich begründet wurden und dem Grunde oder der Höhe nach noch nicht genau bekannt sind, sofern der zu leistende Betrag wesentlich ist.

Die sonstigen Rückstellungen unterteilen sich wie folgt:

	Stand 01.01.2015	Abgang	Stand 31.12.2015
Rückstellungen für ATZ u. abzugelenteten Urlaubsanspruch, Rückstellung leistungsorientierte Bezahlung (LOB)	494.370,53 €	-205.294,13 €	289.076,40 €
ungewisse Verbindlichkeiten im Rahmen des Finanzausgleichs und aus Steuer- u. Sonderabgabeschuldverhältnissen	0,00 €	0,00 €	0,00 €
Rückstellung für drohende Verpflichtungen aus anhängigen Gerichtsverfahren	32.012,35 €	-32.012,35 €	0,00 €
drohende Verluste aus schwebenden Geschäften u. laufenden Verfahren	0,00 €	0,00 €	0,00 €
sonstige Verpflichtungen gegenüber	526.382,88 €	-237.306,48 €	289.076,40 €

Dritten o. aufgrund von Rechtsvorschriften			
--	--	--	--

Rückstellungen wurden im Haushaltsjahr 2015 nicht neu gebildet.

Der Verzicht zur Bildung und Buchung von Rückstellungen gilt nur für die Rückstellungen, deren Inanspruchnahme innerhalb der Haushaltsjahre mit verkürztem Jahresabschluss erfolgt. Demzufolge sind sämtliche Rückstellungen zu bilanzieren, da die Frist für die Erstellung der verkürzten Jahresabschlüsse nach dem Umsetzungsplan zum Beschluss der Stadt Genthin vom 04.03.2021 vorsieht, dass die ausstehenden Jahresabschlüsse 2015 bis 2020 bis zum 31.12.2021 verkürzt aufgestellt und dem Rechnungsprüfungsamt zur Prüfung vorgelegt werden.

Bei der Prüfung der Rückstellungen wurde festgestellt, dass alle Rückstellungen unter den Ertragskonten 4582* aufgelöst wurden. Das Ertragskonto 4582 ist jedoch nur dann als Gegenkonto zu nutzen, wenn der Grund zur Rückstellungsbildung entfällt bzw. die Rückstellung in der Höhe nicht mehr benötigt wird.

Hat die Kommune Rückstellungen gebildet, für die tatsächliche Aufwendungen entstanden sind, so sind diese grundsätzlich auch gegen das entsprechende Aufwandskonto zu buchen.

Dies ist zukünftig zu beachten. Es liegt ein Verstoß gegen den Grundsatz ordnungsmäßiger Buchführung vor.

Hinweis:

Bei den sonstigen Rückstellungen gemäß § 35 Abs. 1 Nr. 6 e KomHVO ist zu beachten, dass es bei der Erfüllung sämtlicher Tatbestandsvoraussetzungen abschließend auch auf die die Wesentlichkeit des zu bilanzierenden Betrages ankommt. Hierzu hat die Kommune in eigener Verantwortung eine **Wesentlichkeitsgrenze festzulegen. Diese ist entweder in der eigenen Bewertungsrichtlinie oder im Anhang zu dokumentieren.**

5.2.6 Verbindlichkeiten aus Kreditaufnahmen für Investitionen

Anfangs- und Endbestände wurden mit den Kreditübersichten und Saldenbestätigungen und dem Sachkonto abgeglichen und werden bestätigt.

Diese stellen sich wie folgt dar:

	Bankkredite	Kredite bei der Investitionsbank nach STARK II	Schulden gesamt
Bestand per 31.12.2014	6.768.653,21 €	1.086.735,26 €	7.855.388,47 €
+Aufnahme 2015	425.164,98 €	0,00 €	+425.164,98 €
-Tilgung 2015	-293.514,76 €	-148.723,35 €	-442.238,11 €
+/- Umschuldung	0,00 €	0,00 €	0,00 €

+/- Umschuldung STARK II 2015	-0,00 €	0,00 €	0,00 €
-Tilgungszuschuss STARK II 2015	-0,00 €	0,00 €	0,00 €
Bestand per 31.12.2015	6.900.303,43 €	938.011,91 €	7.838.315,34 €

Die Bestandsveränderung geht auch aus dem Saldo aus Finanzierungstätigkeit der Finanzrechnung hervor.

Die Verbindlichkeiten für Kredite sind in der Verbindlichkeitenübersicht nach den Restlaufzeiten dargestellt. Aus der Übersicht wird deutlich, dass der verbleibende Schuldendienst zu fast 100 % aus langfristigen Krediten besteht.

Feststellungen ergaben sich nicht.

5.2.7 Verbindlichkeiten aus Kreditaufnahmen zur Liquiditätssicherung

Stand 01.01.2015	Bestandsveränderung Zugang/Abgang	Stand 31.12.2015
0,00 €	2.601.454,65 €	-2.601.454,65 €

Für das Haushaltsjahr 2015 galt der Kassenkreditvertrag aus dem Jahr 2014.

- Kassenkreditvertrag vom 03.07.2014 mit der Sparkasse Jerichower Land (Konto: 711003920) bis zum Höchstbetrag von 10.000.000 €, befristet bis 31.12.2015, Zinssatz 0,96 v.H. p.a.

Feststellungen haben sich nicht ergeben.

5.2.8 Passive Rechnungsabgrenzungsposten

Passive Rechnungsabgrenzungsposten werden im Jahresabschluss 2015 in Höhe von 701.839,29 € nachgewiesen.

Stand 01.01.2015	Bestandsveränderung Zugang/Abgang	Stand 31.12.2015
602.762,37 €	+99.076,92 €	701.839,29 €

Die größte Position mit einem Betrag von 446.484,21 € entfällt auf die Grabnutzungsgebühren.

Bereits bei der Prüfung des Jahresabschlusses 2014 wurde festgestellt, dass die Auflösung der Rechnungsabgrenzungsposten für die Grabnutzungsgebühren nicht unterjährig vorgenommen wurde, sondern eine jährliche Auflösung erfolgte.

Auf die Korrektur wurde seitens der Stadt verzichtet. Begründet wurde dies mit dem Beschluss des Stadtrates zur Festlegung von Wesentlichkeitsgrenzen für Eröffnungsbilanzkorrekturen.

Die Prüfung weist darauf hin, dass es sich hier jedoch nicht um Eröffnungsbilanzkorrekturen, sondern um Jahresabschlusskorrekturen handelt und demzufolge die Wesentlichkeitsgrenzen hier nicht gelten.

6. Hinweise zu Wesentlichkeitsgrenzen

In den kommunalrechtlichen Vorschriften zur Haushaltswirtschaft der Kommunen sind eine Vielzahl von Regelungen enthalten, die einer genaueren Definition bedürfen, um eine geordnete Haushaltsplanung und Haushaltsdurchführung sowie einen geregelten Jahresabschluss zu erreichen.

Dies betrifft beispielsweise auch die Wesentlichkeitsgrenzen in § 35 Abs. 1 Nr. 6 e KomHVO, und §114 Abs. 7 KVG LSA i.V.m. § 54 Abs. 1 KomHVO.

Wesentlichkeitsgrenzen dienen der Stetigkeit der Jahresabschlüsse. Sie geben unter anderem Aufschluss darüber, dass die Grundsätze ordnungsgemäßer Buchführung beachtet werden und die Kommune ein den tatsächlichen Verhältnissen entsprechendes Bild der Vermögenslage vermittelt (§ 141 KVG LSA).

Das Rechnungsprüfungsamt empfiehlt deshalb, die Wesentlichkeitsgrenzen durch den Gemeinderat beschließen zu lassen und diese in die eigene Bewertungsrichtlinie aufzunehmen.

7. Anlagen

Gemäß § 49 der GemHVO Doppik (neu § 49 KomHVO) sind dem Jahresabschluss die folgenden Anlagen beizufügen:

- Anlagenübersicht,
- Forderungsübersicht,
- Verbindlichkeitenübersicht,
- Ermächtigungsübersicht und
- Übersicht über Verpflichtungsermächtigungen.

Die geforderten Anlagen waren dem Jahresabschluss 2015 beigefügt.

8. Anhang und Rechenschaftsbericht

Auf Grundlage der Regelungen im Erlass vom 15.10.2020 über die Erleichterung zur Beschleunigung der Aufstellung und Prüfung kommunaler Jahresabschlüsse hat die Stadt Genthin mit Beschluss vom 04.03.2021 (Beschluss- Nr. 2019-2024/SR-138) auf die Erstellung eines Anhangs und eines Rechenschaftsberichtes verzichtet.

9. Gesamteinschätzung

Das Rechnungsprüfungsamt kommt zu dem Ergebnis, dass der Jahresabschluss zum 31.12.2015 ordnungsgemäß aus der Buchführung und den weiteren geprüften Unterlagen abgeleitet worden ist und den gesetzlichen Vorschriften entspricht. Die Angaben im Jahresabschluss und die zugehörigen Anlagen wurden aufgrund von Plausibilitäts- und Stichprobenprüfung beurteilt.

- Das **ordentliche Ergebnis** betrug -3.436.999,25 EUR. Gegenüber der Haushaltsplanung bedeutet dies eine Ergebnisverbesserung. Das **außerordentliche Ergebnis**

schluss mit 0 EUR ab. Es ergibt sich ein **Jahresergebnis** in Höhe von -3.436.999,25 EUR, welches im Eigenkapital verbucht wurde.

- Die sich aus der **Finanzrechnung** ergebende **Liquidität** der Stadt Genthin betrug 8.005,07 EUR. Somit werden in der Bilanz in dieser Höhe liquide Mittel nachgewiesen.
- Gleichzeitig weist die Stadt Genthin auf der Passivseite der Vermögensrechnung Verbindlichkeiten aus Kreditaufnahmen zur Sicherung der Zahlungsfähigkeit zum 31.12.2015 in Höhe von 2.601.454,65 € aus.
- Die **Ist-Verschuldung** aus Kreditaufnahmen für Investitionen ist gegenüber dem Vorjahr (7.891.298,39 €) auf 7.838.315,33 € gesunken. Die Pro-Kopf-Verschuldung liegt bei 536,50 EUR pro Einwohner (Statistischer Bericht, Bevölkerungsstand der Gemeinden vom Statistischen Landesamt Sachsen-Anhalt mit Stand 31.12.2019, Stadt Genthin mit Stand 31.12.2015- 14.610 Einwohner).
- In der **Vermögensrechnung (Bilanz)** wurden Prüfungshandlungen vorgenommen, die im wesentlichen Ordnungsmäßigkeit bescheinigen. Die Ergebnisse der Bilanz können bestätigt werden.
- **Der Jahresabschluss 2015** vermittelt ein den tatsächlichen Verhältnissen entsprechendes Bild der Vermögens-, Ertrags- und Finanzlage der Stadt Genthin.

10. Bestätigungsvermerk

Die nach dem Erlass vom 15.10.2020 unter Anwendung der genannten Erleichterungen verkürzten Jahresabschlüsse, gelten als Jahresabschlüsse im Sinne des § 118 KVG LSA und sind daher vollumfänglich anzuerkennen.

Nach dem abschließenden Ergebnis der Prüfung des Jahresabschlusses zum 31.12.2015 erteilt das Rechnungsprüfungsamt den folgenden **uneingeschränkten Bestätigungsvermerk**:

Das Rechnungsprüfungsamt hat den Jahresabschluss der Stadt Genthin des Haushaltsjahres 2015 der Anlagen geprüft. In die Prüfung wurde die Buchführung einbezogen.

Die Aufstellung des Jahresabschlusses nach den kommunalrechtlichen Vorschriften Sachsen-Anhalts und den ergänzenden Bestimmungen der Satzungen und sonstigen ortsrechtlichen Bestimmungen liegen in der Verantwortung des Hauptverwaltungsbeamten der Stadt Genthin.

Die Aufgabe des Rechnungsprüfungsamtes ist es, auf der Grundlage der durchgeführten Prüfung eine Beurteilung über den Jahresabschluss abzugeben.

Die Prüfung des Jahresabschlusses wurde nach § 141 Abs. 1 KVG LSA i.V.m. den Vorgaben aus dem Erlass vom 15.10.2020 vorgenommen. Danach hat das Rechnungsprüfungsamt den Jahresabschluss mit allen Unterlagen daraufhin geprüft, ob er ein den tatsächlichen Verhältnissen entsprechendes Bild der Ertrags-, Finanz- und Vermögenslage der Stadt Genthin unter Beachtung der Grundsätze ordnungsgemäßer Buchführung darstellt. Die Prüfung erstreckte sich darauf, ob die gesetzlichen Vorschriften und die sie ergänzenden Bestimmungen beachtet worden sind.

Das Rechnungsprüfungsamt ist der Auffassung, dass die Prüfung eine hinreichend sichere Grundlage für die Beurteilung bildet.

Die Prüfung hat zu keinen wesentlichen Beanstandungen geführt. Prüfungshandlungen erfolgten stichprobenartig unter Einbeziehung des internen Kontrollsystems.

Nach der Beurteilung des Rechnungsprüfungsamtes aufgrund der bei der Prüfung gewonnenen Erkenntnisse entspricht der Jahresabschluss mit den gesetzlichen Vorschriften und den ergänzenden Bestimmungen und vermittelt ein den tatsächlichen Verhältnissen entsprechendes Bild der Vermögenslage der Stadt Genthin unter Beachtung der Grundsätze ordnungsmäßiger Buchführung.

Genthin, 11. Oktober 2021



Pils